

Halten und Parken

auf Gehwegen ist verboten

Gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen zu benutzen, falls vorhanden, ansonsten ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Gehwege sind keine Seitenstreifen. **Gehwege** sind Sonderwege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind. Soweit das Parken nicht ausdrücklich durch Zeichen 315 (Parken auf Gehwegen) oder Parkflächenmarkierung erlaubt ist, sind das Halten und Parken auch bei großer Breite und ohne Behinderung von Fußgängern **nicht zulässig**.

Das Halt- und Parkverbot auf Gehwegen gilt für Fahrzeuge aller Art (also auch für Krafträder), auch für den Lieferverkehr, für Menschen mit Schwerbehinderung, für den Eigentümer des Grundstücks, vor dem sich der Gehweg befindet, und auch für Parken teils auf dem Gehweg, teils auf der Fahrbahn mit zwei Rädern oder zwischen Bäumen. Das Gehwegparken ist auch nirgendwo gewohnheitsrechtlich erlaubt.

Hinweis: Der rechte Fahrbahnrand darf zum Halten und Parken auch nur dann genutzt werden, wenn eine Mindestfahrbahnbreite von 3,10 m frei bleibt. Ist dies nicht der Fall, muss sich der Fahrzeugführer einen anderen Standort suchen und ggf. einen Fußweg zurücklegen.

auf Radwegen (Zeichen 237, 240, 241) ist verboten

Radwege gehören nicht zur Fahrbahn und sind auch keine Seitenstreifen. **Radwege** sind ebenfalls Sonderwege. Auf Radwegen ist damit das Halten und Parken **nicht zulässig**. Auch die Mitbenutzung des Radweges beim Halten und Parken auf der Fahrbahn ist nicht erlaubt.

im absoluten Haltverbot (Zeichen 283)

Fahrzeugführer dürfen im Bereich des absoluten Haltverbots



(Zeichen 283) am rechten Fahrbahnrand auf der Fahrbahn **nicht halten**.

Dies gilt auch für kürzestes Halten ohne Rücksicht auf dessen Grund. Auch Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen ist hier nicht erlaubt.

im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286)

Fahrzeugführer dürfen im eingeschränkten Haltverbot



(Zeichen 286) am rechten Fahrbahnrand auf der Fahrbahn nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen (Ladetätigkeit muss erkennbar sein). Wer länger als 3 Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, der parkt. Parken ist im eingeschränkten Haltverbot **nicht erlaubt**.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass die o.g. Verkehrsverstöße künftig von der Polizei geahndet werden.

Geänderte Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30

Aufgrund der ICE-Baustelle und des damit verbundenen Schienenersatzverkehrs bzw. des durch die Baumaßnahmen bedingten Baustellenverkehrs wurde vom Landratsamt Bamberg ab dem 11.01.2016 folgende neue Verkehrsregelung angeordnet:

Zulässige Höchstgeschwindigkeit von **30 km/h** in der Herrngasse von der Einmündung Weiherweg bis zur Hauptkreuzung Bamberger Straße / Hauptstraße in beide Richtungen. Ebenso **30 km/h** in der Bamberger Straße / Hauptstraße von der Einmündung Rosengarten bis zur Einmündung Ringstraße in beide Richtungen.

Wir weisen darauf hin, dass zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auch hier regelmäßig durch Kontrollen der Verkehrsüberwachung überwacht wird und Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden.